

Entgeltordnung zum Essengeld in Kindertagesstätten

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jüterbog vom 19.10.2016, Ausgabe 10/2016

Auf der Grundlage

- des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/ 07, S. 286), *zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])* September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in den jeweils zur Zeit der Beschlussfassung geltenden Fassungen
- § 17 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), *zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 27. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 21)*

hat die Stadtverordnetenversammlung Jüterbog in der Sitzung am 28.09.2016 folgende Entgeltordnung zum Essengeld in Kindertagesstätten beschlossen

1. Geltungsbereich

- Diese Entgeltordnung gilt für die Kindertagesstätten für Kinder im Vorschulalter, deren Träger die Stadt Jüterbog ist.
- Die Stadt gewährleistet an allen Öffnungstagen der Einrichtung eine Versorgung des angemeldeten Kindes. Die Teilnahme des Kindes an der Mittagsversorgung ist bei einer Betreuung zwischen 11:30 Uhr und 14:00 Uhr verpflichtend.
- Für die Versorgung der Kinder in den Kindertagesstätten, wird ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) erhoben.

2. Entgeltschuldner

- Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten, bzw. diejenigen Personen, die den Betreuungsvertrag mit der Stadt Jüterbog abgeschlossen haben.
- Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner

3. Entstehen

- Die Entgeltschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung auf der Grundlage eines abgeschlossenen Betreuungsvertrages. Sie endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages.

4. Höhe des Entgeltes und Fälligkeit

- Die Entgeltschuldner zahlen einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld).
- Das Essengeld beträgt **2,00 € je Anwesenheitstag**.
- Die Meldung der Abwesenheit des Kindes in der Kita/bzw. Essenabmeldung bei Urlaub oder Krankheit hat bei der von der Stadtverwaltung benannten Stelle zu erfolgen. Abmeldungen für den gleichen Tag können nur telefonisch bis 8:00 Uhr entgegengenommen und berücksichtigt werden.
- Das Entgelt wird monatlich anhand der Öffnungstage der Einrichtung erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig. Die Verrechnung aufgrund gemeldeter Abwesenheit erfolgt im Folgemonat.
- Die Zahlung des Entgeltes erfolgt bargeldlos durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates bzw. durch Überweisung.

5. Folgen bei Nichtzahlung des Entgeltes

- Bei Nichtzahlung erfolgt eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung. Die Kinder sind dann an diesem Tag vor dem Mittagessen abzuholen.

6. Inkrafttreten

- Die Entgeltordnung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Jüterbog,

Arne Raue
Bürgermeister